

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

Nr. 5 / 1978

Redaktion: Werner v. Schaper, Referent des Rektors
Tel. 608-4102, Raum 13/105 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Osnabrück, den
18. Oktober 1978

Druck: Hausdruckerei der Universität

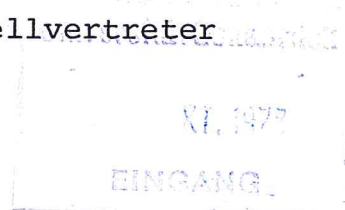
I N H A L T

Seite

ZUM NIEDERSÄCHSISCHEN HOCHSCHULGESETZ

Verlängerung der Amtszeit der Senate	120
Verwaltungskommission der Abt. Vechta in der Übergangszeit	121
Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse	122
Nds. Hochschulwahlverordnung	123
Feststellung des Bedarfs an Hochschulassistenten	131
Überleitung und Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach §§ 148 und 152 NHG	133
Wissenschaftliche Mitarbeiter im befristeten Angestelltenverhältnis	143
Drittmittel-Angestellte	144
Studentenwerks-Beitragsverordnung	146
Förderungsausschüsse nach § 42 Bafög	148

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Personalräte	150
Die Fachbereichsvorsitzenden und ihre Stellvertreter	151



Verordnung

über die Verlängerung der Amtszeit der nach dem Vorschaltgesetz für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz in den Senat der wissenschaftlichen Hochschulen gewählten Vertreter.

Vom 29. Juni 1978.

Gemäß § 156 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. Juni 1978 (Nieders. GVBl. S. 473) wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der Amtszeit

Die Amtszeit der nach § 4 Abs. 5 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz in der Fassung vom 12. November 1973 (Nieders. GVBl. S. 429), geändert durch § 25 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 3. Dezember 1973 (Nieders. GVBl. S. 479), in den Senat gewählten Vertreter, deren Amtszeit gemäß § 4 Abs. 11 dieses Gesetzes am 30. September 1978 endet, wird bis zum Beginn der Amtszeit der Vertreter in dem nach § 156 Abs. 1 NHG im Wintersemester 1978/79 zu wählenden Senat verlängert. Haben die Wahlen für die am 1. Oktober 1978 beginnende Amtszeit der Vertreter im Senat bereits stattgefunden, so üben die neugewählten Mitglieder des Senats ihr Amt aus.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 29. Juni 1978.

**Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft
und Kunst**

P e s t e l

Nds GVBl. 40/1978, S. 567

Verwaltungskommission der Abteilung Vechta
in der Übergangszeit

Erlaß des MWK vom 04.09.1978 (101 - A 7.05/38)

Hiermit beauftrage ich die derzeitigen Mitglieder der Verwaltungskommission der Universität Osnabrück - Abteilung Vechta - für die Zeit ab 01.10.1978 bis zum Beginn der Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungskommission gemäß § 137 NHG mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungskommission gemäß § 137 NHG.

Im Auftrage

Lekies

Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen
und Ausschüsse

Erlaß des MWK vom 09.10.1978 - 101 - A 7.05

Bei der Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse ist nach dem Inkrafttreten des NHG wie folgt zu verfahren:

1. In entsprechender Anwendung von § 157 NHG bleiben die bei Inkrafttreten des NHG bestehenden Ausschüsse und Kommissionen von weiter amtierenden Kollegialorganen in unveränderter Zusammensetzung bis zum Ende des WS 78/79 im Amt, sofern sich ihr Auftrag nicht vorher erledigt hat. Im übrigen sind Kommissionen und Ausschüsse nach den Bestimmungen des NHG neu zu bilden.
2. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Berufungskommissionen bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung bis zum Abschluß ihrer jeweiligen Aufgabe bestehen, soweit Einladungen an Bewerber bereits herausgegangen sind. Ihre Amtszeit wird durch das Ende der Amtszeit der Mitglieder des sie einsetzenden Kollegialorgans nicht berührt. Auf die Bildung von Berufungskommissionen nach Inkrafttreten des NHG findet § 57 Abs. 3 des Gesetzes Anwendung.

§ 57 Abs. 3 NHG schreibt die Größe der Berufungskommissionen verbindlich vor. Eine andere Zusammensetzung der Berufungskommissionen - etwa im Verhältnis 6 : 2 : 2 - ist mit dem NHG nicht vereinbar. Für den Fall, daß das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt, regelt § 57 Abs. 2 Satz 2 NHG, daß dieser Fachbereich bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags beteiligt werden soll. Die Beteiligungsform überläßt das NHG der Grundordnung. Sie kann in der Form der stimmberechtigten Mitwirkung im Rahmen der gesetzlichen Parität der Berufungskommission, sie kann aber auch in der Weise vorgesehen werden, daß der andere Fachbereich durch geeignete Mitglieder sachverständig außerhalb der Berufungskommission beteiligt wird.

3. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Prüfungsausschüsse und -kommissionen nehmen in ihrer bisherigen Zusammensetzung die ihnen nach Maßgabe der einzelnen Prüfungsordnung (einschl. Promotions- und Habilitationsordnungen) obliegenden Aufgaben unter Beachtung des § 20 Abs. 6 Satz 3 NHG bis zur Anpassung der Prüfungsordnungen an die Bestimmungen des Gesetzes nach § 164 Abs. 2 weiterhin wahr.

In Vertretung

Prof. Dr. Frhr. von Campenhausen

**Niedersächsische Hochschulwahlverordnung
(NHWVO).**

Vom 26. September 1978.

Auf Grund des § 46 Abs. 5. des § 48 Abs. 7 und des § 156 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. Juni 1978 (Nieders. GVBl. S. 473) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Hochschulen des Landes:

1. Konzil,
2. Senat,
3. Fachbereichsrat,
4. Verwaltungskommission der Abteilung Vechta der Universität Osnabrück.

(2) Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.

§ 2

Wahlausschuß

(1) Der Wahlausschuß überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Hochschulorgane und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit dem Wahlleiter verantwortlich. Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmentauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.

(2) Dem Wahlausschuß jeder Hochschule gehören je zwei Vertreter der Gruppen der Professoren, der Studenten, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst an.

(3) Die Vertreter jeder Gruppe im Wahlausschuß sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertreter dieser Gruppe abläuft, von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. Für jeden Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Kommt die Wahl, zu der der Leiter der Hochschule aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt der Leiter der Hochschule unverzüglich die fehlenden Vertreter und deren Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Studentenvertreter nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und ein Stellvertreter nachgewählt. Der Leiter der Hochschule hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Der Leiter der Hochschule lädt zur ersten Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet sie, bis der Wahlausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat. Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies der Leiter der Hochschule, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder der Wahlleiter fordern.

(6) Der Wahlausschuß kann einzelne seiner Aufgaben für Teilbereiche der Hochschule örtlichen Wahlausschüssen übertragen. Den örtlichen Wahlausschüssen gehören jeweils ein oder zwei Vertreter jeder Gruppe an, die Hochschulmitglieder im Zuständigkeitsbereich ihres örtlichen Wahlausschusses sind.

schusses sein müssen. Ein Mitglied des Wahlausschusses kann gleichzeitig Mitglied in einem örtlichen Wahlausschuß sein. Der Wahlausschuß hat bei der Bildung örtlicher Wahlausschüsse deren Mitgliederzahl, den Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben und ihren Zuständigkeitsbereich zu bestimmen. Dieser Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen. Der Wahlausschuß bestellt die Mitglieder der örtlichen Wahlausschüsse und deren Stellvertreter. Die betroffenen Fachbereiche haben Vorschläge für die Besetzung der örtlichen Wahlausschüsse zu machen. Die Absätze 4 und 5 gelten für die örtlichen Wahlausschüsse entsprechend; an die Stelle des Leiters der Hochschule tritt im Falle des Absatzes 5 Satz 1 der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses.

(7) Der Wahlausschuß und die örtlichen Wahlausschüsse können für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer bestellen. Alle Gliederungen der Hochschule sind verpflichtet, Wahlhelfer zu benennen.

(8) Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von dem Leiter der Hochschule abberufen werden, es sei denn, daß auch ihr Stellvertreter kandidiert und kein anderes Gruppenmitglied das Amt übernehmen kann. Unter der gleichen Voraussetzung können die Mitglieder der örtlichen Wahlausschüsse vom Wahlausschuß, die Wahlhelfer vom Wahlausschuß oder einem örtlichen Wahlausschuß abberufen werden. Entsprechendes gilt für Vertrauensleute der Listen (§ 8 Abs. 6).

(9) Der Wahlausschuß entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane. Diese Zuständigkeit kann nicht von den örtlichen Wahlausschüssen wahrgenommen werden.

§ 3

Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Der Wahlleiter hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse teilzunehmen oder einen Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden. Der Wahlleiter hat die Sitzungen des Wahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse mit deren Vorsitzenden vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. Der Wahlleiter legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuß fest, soweit dieser nicht zuständig ist.

(3) Der Wahlleiter kann einzelne seiner Aufgaben örtlichen Wahlleitern übertragen. Der Wahlleiter hat die Bestellung örtlicher Wahlleiter, den Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben und ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich öffentlich bekanntzumachen. Der örtliche Wahlleiter vertritt den Wahlleiter gegenüber örtlichen Wahlausschüssen bei den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2, soweit sie innerhalb seines Aufgaben- und örtlichen Zuständigkeitsbereichs liegen.

(4) Der Wahlleiter und die örtlichen Wahlleiter können zur Durchführung ihrer Aufgaben die Bediensteten der Hochschule heranziehen.

§ 4

Wahlbereiche

(1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

(2) Die Universität Osnabrück und die Fachhochschulen können durch Senatsbeschluß für die Wahl zum Konzil jede Gruppe, für die Wahl zum Senat nur die Gruppe der Profes-

soren in mehrere Wahlbereiche gliedern. Im übrigen ist eine Aufgliederung in mehrere Wahlbereiche ausgeschlossen. Der Beschluß muß die Wahlbereiche eindeutig abgrenzen und ist öffentlich bekanntzumachen. Die Wahlbereichsgliederung soll die Fachbereichsgrenzen beachten.

(3) Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

§ 5

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Der Wahlleiter hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fachbereichen zu gliedern. Die Mitglieder einer Gruppe, die keinem Fachbereich zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt. Das Wählerverzeichnis muß den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(4) Wer Mitglied mehrerer Gruppen und bei deren Aufgliederung Mitglied mehrerer Wahlbereiche oder wer Mitglied mehrerer Fachbereiche ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber dem Wahlleiter bestimmen, in welcher Gruppe, in welchem Wahlbereich oder in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will. Die überwiegend für einen Fachbereich tätigen Mitarbeiter in den Teilbibliotheken und in vergleichbaren Einrichtungen sind in diesem Fachbereich als wahlberechtigt einzutragen. Solange eine Zugehörigkeitserklärung nicht vorliegt, kann der Wahlleiter eine vorläufige Zuordnung nach freiem Ermessen vornehmen oder zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Der Einspruch gegen eine vorläufige Zuordnung oder ein Antrag auf nachträgliche Eintragung gelten als Zugehörigkeitserklärung.

(5) Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlverordnung mindestens an einer Stelle am Sitz der Hochschule zur Einsichtnahme auszulegen; wenn Fachbereiche ihren Sitz in einer anderen Gemeinde haben, die nicht an die Sitzgemeinde angrenzt, ist das Wählerverzeichnis auch mindestens an einer Stelle in dieser Gemeinde auszulegen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 9 sowie auf § 6 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, hinzuweisen. Der Auslegungszeitraum muß mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

(6) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch beim Wahlleiter oder bei den von ihm benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese vom Wahlleiter über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekanntzugeben. Legt ein Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die ihn selbst betrifft, Einspruch ein, so kann der Wahlleiter dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der Wahlausschuß soll spätestens am dritten Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgülti-

gen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Entscheidungen sind den Einsprucherhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch den Wahlleiter mitzuteilen, wenn die vorläufige Entscheidung des Wahlleiters, der dem Einspruch abgeholfen hatte, nicht lediglich bestätigt wird.

(7) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuß das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.

(8) Sind nach dem festgestellten Wählerverzeichnis in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder in der Gruppe der Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes für die Wahl eines Kollegialorgans weniger Mitglieder wählbar, als der betreffenden Gruppe Sitze zustehen, so hat der Wahlleiter unverzüglich mit einer Frist von einer Woche die Mitglieder dieser Gruppen, die zu dem Kollegialorgan wahlberechtigt sind, einzuladen und nach Gruppen getrennt darüber abstimmen zu lassen, ob sie eine gemeinsame Gruppe in dem betreffenden Kollegialorgan bilden wollen. Die Einladung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Auf eine besondere Einladung und Abstimmung kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder einer Gruppe die Bildung einer gemeinsamen Gruppe schriftlich ablehnen. Die Abstimmung kann auch vor der Feststellung des Wählerverzeichnisses stattfinden, wenn mit Sicherheit damit zu rechnen ist, daß die Feststellung ein dem Satz 1 entsprechendes Ergebnis bringt.

(9) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.

(10) Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.

§ 6

Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

(1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fachbereichszugehörigkeit betreffen.

(2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet der Wahlleiter. Er hat den Wahlausschuß darüber zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung des Wahlleiters durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

(3) Über die nachträgliche Eintragung kann der Wahlleiter den betreffenden Wahlberechtigten einen Wahrschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. Der Wahrschein muß die Gruppe und bei deren Aufgliederung den Wahlbereich sowie den Fachbereich und alle übrigen Angaben des Wählerverzeichnisses über den Wahlberechtigten enthalten.

(4) Das Wählerverzeichnis kann vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters oder eines von ihm Beauftragten zu versehen.

§ 7

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlleiter hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Wahlausschreibung muß angeben:

1. die zu wählenden Kollegialorgane,
2. den vom Wahlausschuß auf Vorschlag des Wahlleiters festgelegten Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 8 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere

1. die Bildung örtlicher Wahlorgane, die ihnen übertragenen Aufgaben und ihre Zuständigkeitsbereiche,
2. die Aufgliederung von Gruppen in mehrere Wahlbereiche,
3. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
4. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 20,
5. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht sein.

§ 8

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen.

(2) Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(3) Der Wahlleiter hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. Auf die Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 bis 8 und § 9 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, ist hinzuweisen.

(4) Die Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung eines mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen seines Wahlbereichs genannten Bewerbers gilt nur für den von ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2.

(5) Der Wahlvorschlag muß die Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fachbereichszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem ein Bewerber tätig ist, auführen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung des Wahllei-

ters auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muß die Erklärung enthalten, daß alle Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(6) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seiner Fernsprechnummer benannt werden. Dieser muß Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerber sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der Übersender des Wahlvorschlags, sonst der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Der Vertrauensmann ist als Vertreter aller Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihm sind die einzelnen Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(7) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei dem Wahlleiter eingegangen sein. Wahlvorschläge, die verschiedene Wahlbereiche einer Gruppe betreffen, können Listenverbindungen durch übereinstimmende Erklärungen in den Wahlvorschlägen eingehen.

(8) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der vom Wahlleiter bestimmten Stelle einzusehen.

§ 9

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuß soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. die Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerber nicht enthalten,
5. Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Läßt der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat der Wahlleiter unverzüglich den Vertrauensmann dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 10

Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

(1) Auf Grund des festgestellten Wählerverzeichnisses hat der Wahlleiter endgültig festzustellen,

1. daß einer Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als der Gruppe Sitze zustehen, so daß eine Wahl entfällt,
2. daß in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder in der Gruppe der Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes weniger Mitglieder wählbar sind, als der Gruppe Sitze in einem Kollegialorgan zustehen, und daß die nicht besetzbaren Plätze der jeweils anderen Gruppe zufallen oder daß auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder beider Gruppen diese eine gemeinsame Gruppe bilden.

(2) Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat der Wahlleiter festzustellen, daß in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(3) Der Wahlausschuß legt auf Vorschlag des Wahlleiters die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(4) Der Wahlleiter hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
2. die Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes eine gemeinsame Gruppe bilden oder
3. sonst eine Nachwahl nach § 18 Abs. 1 notwendig würde.

Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

§ 11

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlleiter veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 12 bis 14, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzudrucken sind, und gegebenenfalls die Regelung für das allgemeine Wahlscheinverfahren mit einem Hinweis auf § 15, der als Anlage der Wahlbekanntmachung abzudrucken ist,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
4. die Feststellungen des Wahlleiters nach § 10 Abs. 1 und 2.

(2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 20 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 12

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muß Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.

(3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wieviel Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, daß die Stimme für einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 13

Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeden Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Jeder Wähler hat nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe, die nicht in mehrere Wahlbereiche aufgegliedert ist, können so viele Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf einen Bewerber ist unwirksam.

(2) Es ist sicherzustellen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. Entsprechende Vorkehrungen hat der Wahlleiter in Abstimmung mit dem Wahlausschuß und den örtlichen Wahlausschüssen zu treffen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, daß die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Wahlbereiche sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses oder ein Mitglied dieser Wahlausschüsse und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. Ein Exemplar dieser Verordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, daß das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Der Wahlberechtigte muß sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Der Wahlleiter stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, daß die Wahlur-

nen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, daß der Verschluß der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Der Wahlraum muß allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im übrigen dafür, daß während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

§ 14

Briefwahl

(1) Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er das beim Wahlleiter in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich oder schriftlich beantragt. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung ist auf Grund eines vorgelegten oder zugesandten amtlichen Ausweises zu prüfen. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind

die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen läßt,

der Wahlschein,

der Wahlbrief und

die Briefwählerläuterung.

Einem anderen als dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

(2) Der Wähler gibt bei der Briefwahl seine Stimme in der Weise ab, daß er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich dem Wahlleiter abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und daß die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,

4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt.
5. der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, daß sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

(6) Die Hochschule hat den Briefwähler von Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs freizustellen.

§ 15

Allgemeines Wahlscheinverfahren

(1) Der Wahlausschuß kann beschließen, daß auf Grund des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigten einzelner oder aller Gruppen einen Wahlschein zum unmittelbaren Nachweis der Wahlberechtigung erhalten (allgemeines Wahlscheinverfahren). Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen. In der Wahlbekanntmachung sind die besonderen Regelungen für das allgemeine Wahlscheinverfahren durch Hinweis auf diese Bestimmungen, die in einer Anlage abgedruckt sind, mitzuteilen. Die Eintragungen im Wählerverzeichnis müssen eine fortlaufende Numerierung erhalten, die in den ausgegebenen Wahlscheinen eingetragen wird. Im übrigen gilt § 6 Abs. 3 Satz 2.

(2) Beim allgemeinen Wahlscheinverfahren kann der Wahlscheinhaber seine Stimme auch in anderen vom Wahlausschuß bestimmten Wahlräumen abgeben. Dabei ist die Identität des Abstimmenden mit dem auf Grund des Wahlscheins Wahlberechtigten durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild zu überprüfen. Die Stimmabgabe ist auf dem Wahlschein zu vermerken, der zu den Wahlunterlagen zu nehmen ist.

(3) Der Verlust eines Wahlscheins ist beim allgemeinen Wahlscheinverfahren dem Wahlleiter anzuzeigen. Ein Zweitwahlschein darf ausgestellt werden, wenn der Wahlberechtigte nachweist, daß er den Wahlschein nicht erhalten hat oder daß dieser ihm abhanden gekommen ist und daß er das Wahlrecht noch nicht ausgeübt hat. Der Wahlberechtigte kann diesen Nachweis durch eine eidesstattliche Versicherung gegenüber dem Wahlleiter oder einem besonders dafür ermächtigten Beamten führen. Werden abhanden gekommene Wahlscheine wieder aufgefunden, so sind sie dem Wahlleiter abzugeben.

§ 16

Auszählung

(1) Der Wahlausschuß oder die örtlichen Wahlausschüsse haben unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe die in ihrem Bereich abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfern zu zählen. Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel — gesondert nach Wahlbereichen — mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses oder in den abgegebenen Wahlscheinen vermerkt sind. Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuß bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluß auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist.
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält.
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

(3) Die örtlichen Wahlausschüsse legen Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, dem Wahlausschuß zur Entscheidung vor und haben dabei mitzuteilen, ob und wie der

Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist. Der Wahlausschuß entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(4) Nach Abschluß der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich dem Wahlleiter oder seinem Beauftragten zur Weiterleitung an den Wahlausschuß zu übergeben.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten.
2. die Zahl der Wähler.
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel.
4. die Zahl der gültigen Stimmen.
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber entfallen sind.
6. die gewählten Vertreter und Ersatzleute.
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d' Hondt). Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt der erste Ersatzmann des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.

(3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln. Die einer Listenverbindung zustehenden Sitze werden im Falle des § 8 Abs. 7 Satz 3 den einzelnen beteiligten Wahlvorschlägen nach Absatz 2 Satz 1 zugeteilt, bei gleicher Höchstzahl hat der Wahlvorschlag den Vorrang, der sonst keinen Sitz erhielt; innerhalb der beteiligten Listenwahlvorschläge gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerber einer Listenverbindung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet das Los.

(4) Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerber aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das vom Vorsitzenden des

Wahlausschusses oder einem Mitglied des örtlichen Wahlausschusses zu ziehende Los.

(6) In die Feststellung des Wahlergebnisses sind auch die Hochschulmitglieder aufzunehmen, die nach § 46 Abs. 3 Satz 1 NHG als gewählt gelten.

(7) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter aller Gruppen gewählt worden ist; sie sind für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn die Hälfte der Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, gilt § 46 Abs. 4 Satz 2 NHG.

(8) Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 21 Abs. 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind vom Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen.

§ 18

Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist;
2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
3. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können und deswegen ein Sitz nicht besetzt werden kann;
4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, daß bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuß fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. Dieser Beschluß ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Nachwahl kann vor Abschluß der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan zu treffen. Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreter in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muß von den Senatsmitgliedern der betroffenen Gruppe, und wenn es sich um die Besetzung eines Senatsitzes handelt, von den Konzilsmitgliedern der betroffenen Gruppe mit einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. Der Wahlausschuß kann im Einzelfall durch Beschluß, der öffentlich bekanntzumachen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, daß die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntma-

chung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen. Das Mandat der übrigen Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

(4) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, daß abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

§ 19

Niederschriften

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse sowie über den Gang der Wahlhandlung.

(2) Die Niederschrift muß Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmer und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Wahlleiter oder seinem Beauftragten zu unterzeichnen. Ist ein Vorsitzender nicht vorgesehen oder nicht anwesend, so unterzeichnen an seiner Stelle zwei Sitzungsteilnehmer oder Aufsichtführende.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.

(4) Die Niederschriften nebst Anlagen hat der Wahlleiter aufzubewahren. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 20

Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.

(2) Der Wahlausschuß beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlleiters. Der Beschluß kann auf Bestimmungen des Satzungsrechts der Hochschule Bezug nehmen und ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Falls die öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlleiters durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. Für jede Hochschule ist mindestens eine zentrale Aushangstelle am Sitz der Hochschule vorzusehen; wenn Fachbereiche ihren Sitz in einer anderen Gemeinde haben, die nicht an die Sitzgemeinde angrenzt, ist auch in dieser Gemeinde mindestens eine zentrale Aushangstelle zu bestimmen. Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Hochschule betreffen, müssen nur an den zentralen Aushangstellen der betroffenen Hochschulbereiche ausgehängt werden. Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.

(4) Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an allen zentralen Aushangstellen erfolgt ist. Beginnend mit diesem

Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlaßt werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.

(5) Auf jeder an einer zentralen Aushangsstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangsstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

(6) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangsstellen ausgehängt wird, ist es ohne Einfluß auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 21

Wahlprüfung

(1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muß, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Die Einspruchsfrist wird von dem Wahlleiter festgelegt und darf nicht vor einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses enden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. Der Wahleinspruch des Leiters der Hochschule oder des Wahlleiters ist unmittelbar an den Wahlausschuß zu richten. Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muß damit begründet werden, daß die Wahl Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist beim Wahlleiter einzureichen und mit dessen Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Wahlausschuß kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) Erwägt der Wahlausschuß, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuß das Wahlergebnis entsprechend der berechtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(4) Die Entscheidung ist vom Wahlleiter dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

§ 22

Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

(1) Bei den wissenschaftlichen und den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen beginnt die Amtszeit der Mit-

glieder des Konzils, des Senats, der Fachbereichsräte und der Verwaltungskommission der Abteilung Vechta der Universität Osnabrück jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.

(2) Bei den Fachhochschulen beginnt die Amtszeit der Mitglieder des Konzils, des Senats und der Fachbereichsräte jeweils am 1. März und endet jeweils am letzten Tage des Monats Februar.

(3) Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1 oder Absatz 2.

(4) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, daß die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sollen die neugewählten Fachbereichsräte jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um den Dekan sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

§ 23

Stellvertretung

Die Mitglieder der Gremien nach § 22 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nichtgewählten Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 24

Übergangsregelung

Die Amtszeit der Mitglieder der im Wintersemester 1978/79 zu wählenden Kollegialorgane beginnt mit dem Zusammentritt der neugewählten Kollegialorgane unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft und ist erstmals auf die Wahlen im Wintersemester 1978/79 anzuwenden.

Hannover, den 26. September 1978.

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft
und Kunst

Pestel

Nds. GVBl. Nr. 52/1978 S. 667

Feststellung des Bedarfs an Hochschulassistenten
(§ 152 Abs. 7 NHG)

Erlaß des MWK vom 22.08.1978 (2011-A 21.06 - 3/78)

Nach § 152 Abs. 7 des am 01.10.1978 in Kraft tretenden Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) stellt der Minister den in den jeweiligen Fächern vorhandenen Bedarf an Hochschulassistenten unter Berücksichtigung der Vorschläge der Hochschulen fest. Die Zahl der Stellen in den einzelnen Fächern ist gemäß § 47 Abs. 5 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) so zu bemessen, daß für die qualifizierten Hochschulassistenten eine angemessene Chance für die Berufung zum Professor gewährleistet ist. § 47 Abs. 5 HRG sieht nicht vor, daß sämtlichen Hochschulassistenten, welche die Mindestvoraussetzungen für die Berufung zum Professor erfüllen, Aussicht auf eine Lebensstellung als Hochschullehrer haben müssen.

Bei der Ausfüllung des Begriffs der "angemessenen Chance" ist daher auch die Frage, welche beruflichen Tätigkeitsfelder den Hochschulassistenten außerhalb der Hochschule offenstehen, von Bedeutung. In die Überlegungen werden einerseits Tätigkeiten einzubeziehen sein, die den Hochschulassistenten die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Arbeit bieten, andererseits aber auch berufliche Positionen, die ihnen eine ihrer Ausbildung entsprechende hochqualifizierte Tätigkeit ermöglichen, ohne daß diese wissenschaftlichen Charakter haben müßte.

Die Möglichkeiten einer späteren beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule sind fächerweise sehr unterschiedlich. Gute Berufschancen bieten sich derzeit noch in der Medizin. Einmal gibt es in diesem Bereich eine große Zahl von Stellen für leitende Ärzte an Krankenhäusern, die in der Regel habilitiert sind und dort in gewissem Umfang auch die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Arbeit haben, zum anderen können die nicht an der Hochschule verbleibenden Nachwuchskräfte ihren Beruf in vielen Fachrichtungen freiberuflich als niedergelassene Fachärzte ausüben. Auch in den Natur- und Ingenieurwissenschaften bestehen Möglichkeiten einer hochqualifizierten Tätigkeit außerhalb der Hochschule, z. B. in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen. Dies bedeutet, daß die Zahl der Stellen für Hochschulassistenten in diesen Fächern höher zu bemessen sein wird als in den geisteswissenschaftlichen Disziplinen und hier insbesondere in den sog. Orchideenfächern.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neugestaltung der Personalstruktur wird von einem Regelverhältnis von Professoren zu Hochschulassistenten von 3 : 1 ausgegangen werden können, wobei fächerspezifische Abweichungen nach oben oder unten nicht ausgeschlossen sind. Es bleibt einer Prüfung vorbehalten, ob für den Bereich der an der Lehrerausbildung beteiligten Fächer ein vom Regelverhältnis 3 : 1 abweichendes Verhältnis vorgesehen werden muß, falls dies aufgrund der Bedarfsfeststellungen nach § 152 Abs. 4 NHG geboten erscheint. In den sog. Orchideenfächern sollte das Verhältnis nicht unter 5 : 1 liegen. Im Bereich der Medizin wird zu differenzieren sein zwischen den medizinisch-theoretischen und den klinischen Fächern. Während in den medizinisch-theoretischen Disziplinen angesichts der geringeren Berufschancen außerhalb der Hochschule ein Ver-

hältnis von 2 : 1 angemessen erscheint, wird in den klinischen Disziplinen von einem Verhältnis von etwa 1,5 : 1 ausgegangen werden können.

In Anlehnung an die Empfehlungen des Wissenschaftsrats und unter Berücksichtigung der sich aus der Umsetzung des § 148 Abs. 1 - 5 und 11 NHG ergebenden Konsequenzen habe ich für die Universität Osnabrück einen Bedarf von etwa 61 Stellen für Hochschulassistenten ermittelt.

Auf der Grundlage dieser Zahl bitte ich, mir den in den einzelnen Fächern vorhandenen Bedarf an Stellen für Hochschulassistenten bis zum 1. Dezember 1978 mitzuteilen. Wegen des Begriffs Fach verweise ich auf den Entwurf eines Beschlusses der KMK über Grundsätze für Studienordnungen - Stand 07.03.1978 - (Anlage 1 zur NS über die 185. Sitzung des Hochschulausschusses der KMK vom 7./8.3.1978).

In Vertretung
Prof. Dr. Frhr. von Campenhausen

Überleitung und Übernahme
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
nach §§ 148 und 152 NHG

Erlaß des MWK vom 22.08.1978 (Z 42 - 03 102/1(22))

Für die Durchführung der Überleitung und der Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach § 148 NHG und zu dem Verfahren nach § 152 NHG gebe ich folgende Hinweise:

I.

1. Überleitung nach § 148 Abs. 1 und 2 NHG

1.1 Die bei Inkrafttreten des NHG vorhandenen

- a) nicht entpflichteten Ordentlichen und Außerordentlichen Professoren,
- b) beamteten Professoren an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und an der Hochschule für Musik und Theater Hannover sowie der Professor und Direktor der Hochschule für Musik und Theater Hannover,
- c) Abteilungsvorsteher und Professoren,
- d) Wissenschaftlichen Räte und Professoren

sind Professoren in der Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit im Sinne des NHG. Sie sind mit Wirkung vom 01.10.1978 in eine der Besoldungsgruppen übergeleitet, die in der Übersicht des § 148 Abs. 2 NHG enthalten sind.

1.2 Ich bitte, für die betreffenden Beamten eine Überleitungsverfügung nach dem anliegenden Muster zu fertigen und sie den Beamten zuzuleiten.

Bei den Professoren der BesGr AH 3 an den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen ist zu beachten, daß nur dann eine Überleitung in die Besoldungsgruppe C 4 erfolgt, wenn den Beamten ein Sondergrundgehalt oder ein ruhegehaltfähiger Zuschuß zum Grundgehalt zusteht und dadurch das Endgrundgehalt der BesGr A 15 überschritten wird.

Das Niedersächsische Landesverwaltungsamt wird den Beamten die Höhe ihrer Bezüge mitteilen.

2. Übernahme

Für die Übernahme von Beamten in das Amt eines Professors bedarf es einer Ernennung nach § 7 NBG.

Nach einer noch vorzunehmenden Änderung des Beschlusses des Landesministeriums über die personalrechtlichen Befugnisse werden ab 1.10.1978 die personalrechtlichen Befugnisse hinsichtlich der Besoldungsgruppen C 2 - C 4 bei mir liegen.

2.1 Übernahme nach § 148 Abs. 3 NHG

2.1.1 Ich bitte, mir formlose Berichte zur Ernennung von außerplanmäßigen Professoren, die als solche Beamte sind, zu Professoren zum 1.10.1978 vorzulegen. Den Berichten sind beizufügen:

- a) Einverständniserklärung der Beamten,
- b) Personalakten,
- c) Bestätigung mit den erforderlichen Nachweisen, daß die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gegeben sind.

Auf die VV zu §§ 9 - 11 NBG weise ich hin.

2.1.2 § 148 Abs. 3 Satz 2 NHG ist auf beamtete Außerplanmäßige Professoren nicht anzuwenden. Sie werden nach Artikel X § 2 Abs. 3 Buchst. a) des 2. BesVNG ausnahmslos in die BesGr. C 3 eingestuft werden.

2.2 Übernahme nach § 148 Abs. 4 NHG

2.2.1 Ich bitte, mir für die Übernahme dieser Beamten zu gegebener Zeit Ernennungsvorschläge unter Beifügung der Personalakten und der Einverständniserklärungen der Beamten vorzulegen.

Bei Universitätsdozenten und Hochschuldozenten, die nicht habilitiert sind, sowie bei Dozenten an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig bitte ich 2 Gutachten auswärtiger Fachvertreter beizufügen, durch die nachgewiesen wird, daß die Einstellungs Voraussetzungen nach § 56 Abs. 1 Nr. 4, § 56 Abs. 2 Nr. 2 oder § 56 Abs. 4 NHG vorliegen.

2.2.2 Außer den in Satz 1 dieser Vorschrift genannten Beamtengruppen wird nach Satz 2 auch den außerplanmäßigen Professoren, die nicht als solche Beamte sind, ein Rechtsanspruch auf Übernahme als Professor gewährt, sofern sie als Beamte im wissenschaftlichen Dienst hauptamtlich an der Hochschule tätig sind. Hierbei handelt es sich um Beamte in der Rechtsstellung eines Privatdozenten, die bis zum Inkrafttreten des NHG zu außerplanmäßigen Professoren ernannt worden sind. Soweit demnach Beamte diese Voraussetzungen erfüllen sowie in Forschung und Lehre hauptamtlich an der Hochschule tätig sind (z. B. habilitierte Oberassistenten, Oberärzte, Akademische Räte), fallen sie unter die Regelung des Abs. 4 Satz 2 und nicht unter die Vorschriften des Abs. 5, selbst wenn sie in § 148 Abs. 5 NHG erwähnt sind.

2.2.3 Für die Zuordnung dieser Beamten in die BesGr. C 2 oder C 3 ist die sachgerechte Bewertung ihrer Funktionen erforderlich. Hierzu werde ich noch besondere Hinweise geben.

2.2.4 Ungeachtet der noch von mir mitzuteilenden Bewertungshinweise empfehle ich, bereits jetzt mit der Vorbereitung der Ernennungsvorschläge zu beginnen, damit diese zu gegebener Zeit zügig vorgelegt werden können.

2.3 Übernahme nach § 148 Abs. 5 NHG

2.3.1 Der Übernahme der hiernach in Betracht kommenden Beamten müssen die Feststellungen nach § 152 NHG vorausgehen. Auf Abschnitt II dieses Erlasses wird verwiesen.

2.4 Übernahme nach § 148 Abs. 6 NHG

2.4.1 Für die Ernennung von im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehenden Fachhochschullehrern bitte ich mir zu gegebener Zeit formlose Berichte, für im Beamtenverhältnis auf Probe stehende Fachhochschullehrer Ernennungsvorschläge vorzulegen. Den Berichten sind die Einverständniserklärungen der Beamten und die Personalakten beizufügen.

2.4.2 Für die Zuordnung dieser Beamten in die BesGr. C 2 oder C 3 ist die sachgerechte Bewertung ihrer Funktionen erforderlichlich.

Das gilt auch für die Fachhochschullehrer, die der BesGr. A 15 angehören. Dem steht Artikel X § 2 Abs. 3 Buchst. b) des 2. BesVNG nicht entgegen. Im übrigen werde ich zu der Bewertung noch besondere Hinweise geben.

2.4.3 Ungeachtet der noch von mir mitzuteilenden Bewertungshinweise empfehle ich, bereits jetzt mit der Vorbereitung der Ernennungsvorschläge zu beginnen, damit diese zu gegebener Zeit zügig vorgelegt werden können.

2.5 Übernahme nach § 148 Abs. 7 NHG

Hierzu ergeht besonderer Erlaß.

2.6 Übernahme nach § 148 Abs. 8 NHG

Hinsichtlich der personalrechtlichen Befugnisse für Hochschulassistenten ergeht besonderer Erlaß.

Der Übernahme müssen die Feststellungen nach § 152 Abs. 7 NHG vorausgehen. Auf Abschnitt II Nr. 9 dieses Erlasses wird verwiesen.

2.7 Übernahme nach § 148 Abs. 9 NHG

Hierzu ergeht besonderer Erlaß.

2.8 Übernahme nach § 148 Abs. 11 NHG

2.8.1 Der Übernahme der hiernach in Betracht kommenden Angestellten müssen die Feststellungen nach § 152 NHG vorausgehen. Auf Abschnitt II dieses Erlasses wird verwiesen.

- 2.8.2 Durch die Bezugnahme auf die Absätze 5 - 10 gilt § 148 Abs. 11 NHG nicht nur für die Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis als Professor. Der gesetzgeberische Zweck der Vorschrift besteht vielmehr darin, den Angestellten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit zu eröffnen, außer in Ämter für Professoren auch in solche für Hochschulassistenten oder Akademische Räte übernommen werden zu können.
- 2.8.3 Übernahme in das Beamtenverhältnis als Professor
- 2.8.3.1 Es bestehen keine Bedenken, daß im Wege der verfassungskonformen Auslegung diese Vorschrift über den Wortlaut des Satzes 1 hinaus auch auf solche im Angestelltenverhältnis beschäftigte außerplanmäßige Professoren entsprechend Anwendung findet, die die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis als Professor nach Maßgabe des § 148 Abs. 4 Satz 2 NHG erfüllen.
- 2.8.3.2 Nach Abschnitt III Nr. 1 Buchst. a) des Beschlusses des Landesministeriums vom 29.11.1960 (Nds. MBl. S. 818) - der der neuen Personalstruktur noch angepaßt wird - gilt die Altersgrenze von 50 Jahren für die Berufung in das Beamtenverhältnis als Professor nicht.
- 2.8.3.3 Im übrigen wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2, 2.3 und 2.4 Bezug genommen.
- 2.8.3.4 Ich bitte, die in Betracht kommenden Angestellten auf die möglichen versorgungsrechtlichen Folgen (insbes. § 4 BeamtVG) aufmerksam zu machen.
- 2.8.4 Übernahme in das Beamtenverhältnis als Hochschulassistent
Auf die Ausführungen unter Nr. 2.6 wird Bezug genommen.
- 2.8.5 Übernahme in Ämter der Laufbahnen der Akademischen Räte
Hierzu ergeht besonderer Erlaß.
3. Nicht übernommene Beamte und Angestellte

Nach § 148 Abs. 10 und 11 i. V. mit Abs. 10 NHG verbleiben die Beamten und Angestellten, die nicht nach § 148 Abs. 3 - 9 NHG in ein anderes Amt bzw. in das Beamtenverhältnis übernommen werden, in ihrem bisherigen Beamtenverhältnis bzw. Angestelltenverhältnis.

Dies gilt insbesondere für Wissenschaftliche Assistenten, soweit sie nicht als Hochschulassistenten oder als Professoren/Zeitprofessoren übernommen werden. Auf sie ist grundsätzlich die Niedersächsische Assistentenordnung weiterhin

anzuwenden. Allerdings muß noch abschließend geprüft werden, ob sämtliche Regelungen mit den Vorschriften des NHG im Einklang stehen (insbesondere Ernennungsmöglichkeit zum Oberassistenten, Obergeringieur, Oberarzt und Vorgesetztenstellung) Für Angestellte, die im medizinischen Bereich Aufgaben von Wissenschaftlichen Assistenten wahrnehmen und in dieser Rechtsstellung verbleiben, gelten die Runderlasse des MK vom 28.5.1970 - II/1/2 - 837/69 - (GültL 92/30), zuletzt geändert durch Runderlaß vom 28.9.1971 - 2012 - B II 10 - 12/71 - (GültL 92/44), und vom 12.8.1971 - 104 - 660/1 - 3/71 insoweit fort.

Ferner werden von dieser Vorschrift besonders die Akademischen Räte betroffen, die nicht als Professor übernommen werden. Sie gehören zum Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne des § 65 NHG.

II.

1. Geltungsbereich des § 152 NHG

§ 152 NHG erfaßt folgende für eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur nach Maßgabe der jeweils für die unterschiedlichen Gruppen anzuwendenden Bestimmungen in Betracht kommenden Personen:

- die unter § 148 Abs. 5 NHG fallenden Beamten zur Übernahme in Ämter als Professoren (§ 152 Abs. 1 und 2 NHG),
- die unter § 148 Abs. 8 NHG fallenden Beamten zur Übernahme in Ämter als Hochschulassistenten (§ 152 Abs. 7 NHG),
- die unter § 148 Abs. 9 NHG fallenden Beamten zur Übernahme in Ämter der Laufbahnen der Akademischen Räte (§ 152 Abs. 8 NHG),
- die nach § 148 Abs. 11 NHG für eine Übernahme in Ämter als Professoren, Hochschulassistenten oder der Laufbahnen der Akademischen Räte in Betracht kommenden Angestellten.

2. Feststellungen der Kollegialorgane gemäß § 152 Abs. 1 NHG

2.1 Frist

§ 152 Abs. 1 NHG setzt den Kollegialorganen nach § 157 Abs. 2 NHG, die übergangsweise die Aufgaben von Fachbereichsräten wahrnehmen (an der Medizinischen Hochschule Hannover der Senat - § 111 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 78 Abs. 3 Satz 2 NHG -), für die von ihnen zu treffenden Feststellungen eine Frist bis zum 31. Januar 1979. Trotz der relativ großen Zahl der zu überprüfenden Fälle ist der Gesetzgeber bei der Setzung dieser kurzen Frist davon ausgegangen, daß die Hochschulendie erforderlichen Vorarbeiten bereits nach Verkündung des NHG aufnehmen. Ich bitte daher, möglichst umgehend die Organe nach § 157 Abs. 2 Satz 3 NHG (Dekane usw.) aufzufordern, daß die zuständigen Kollegialorgane mit den ihnen obliegenden Aufgaben für eine Übernahme der in Betracht

kommenden Personengruppen nach § 148 Abs. 5, 8, 9 und 11 NHG beginnen.

2.2 Maßstäbe

Es ist darauf zu achten, daß die Feststellungen gemäß § 152 Abs. 1 NHG nach einheitlichen, objektiven Maßstäben auf der Grundlage des § 55 Abs. 1 NHG vorzunehmen sind. Zu den bei diesen Feststellungen zu beachtenden Kriterien ergeht noch besonderer Erlaß.

3. Beteiligung der Fachvertreter gem. § 152 Abs. 1 Satz 2 NHG

Zur Beurteilung der Frage, welche Personen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NHG am 01.10.1978 hauptamtlich oder hauptberuflich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben von Professoren, Hochschulassistenten oder Akademischen Räten als den künftigen beamteten wissenschaftlichen Mitarbeitern (§ 65 NHG) wahrnehmen, empfehle ich, die Leiter der Organisationseinheiten (Institute, Seminare, Kliniken und Abteilungen) sowie die Lehrstuhlinhaber, denen die betroffenen Personen zugeordnet sind, zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern. Dadurch würde auch gleichzeitig der Forderung des § 152 Abs. 1 Satz 2 NHG Rechnung getragen, daß die jeweiligen Fachvertreter Gelegenheit erhalten, entsprechende Vorschläge vorzulegen.

4. Bildung der Kommissionen gemäß § 152 Abs. 2 NHG

4.1 Frist

Die nach § 152 Abs. 2 NHG zu bildende Kommission ist unverzüglich nach Beginn der Amtszeit der Mitglieder des im WS 1978/79 zu wählenden Senats zu bilden.

4.2 Wahl der ständigen Mitglieder gem. § 152 Abs. 3 Satz 1 NHG

4.2.1 Angesichts der der Kommission für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bis zum 31. August 1979 gesetzten Frist bitte ich sicherzustellen, daß der neugewählte Senat auf seiner konstituierenden Sitzung, die unmittelbar nach Beginn der Amtszeit seiner Mitglieder am 1.4.1979 stattfinden sollte, die von ihm nach § 152 Abs. 3 NHG in die Kommission als ständige Mitglieder zu wählenden 3 Professoren wählt.

4.2.2 Wahlberechtigt sind die Vertreter der Gruppe der Professoren im Senat (§ 48 Abs. 1 NHG). Die zu wählenden Professoren brauchen nicht Mitglieder des Senats zu sein. Professoren im Sinne dieser Vorschrift sind außer den Professoren, die gemäß § 148 Abs. 1 NHG kraft Gesetzes die Rechtsstellung von Professoren haben, die nach § 150 Abs. 1 NHG mitgliederschaftsrechtlich zur Gruppe der Professoren gehörenden Personen.

4.3 Wahl der nichtständigen Mitglieder gem. § 152 Abs. 3 Satz 2 NHG

Im Interesse einer schnellen Funktionsfähigkeit der Kommission sollen spätestens zum 1.4.1979 die die Aufgaben von Fachbereichsräten wahrnehmenden Kollegialorgane (§ 157 Abs. 2 NHG) ihre in die Kommission jeweils zu entsendenden beiden nichtständigen Mitglieder wählen. Für die Wahl der beiden nichtständigen Mitglieder findet Nr. 4.2.2 entsprechende Anwendung.

4.4 Unabhängigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder der Kommission sind bei der Ausübung ihres Amtes nicht an Weisungen der Vertreter der Professoren im Senat und in den Fachbereichsräten gebunden.

5. Feststellungen gem. § 152 Abs. 2 NHG

5.1 Maßstäbe

Die Kommission hat sich bei ihren Feststellungen nach § 152 Abs. 2 NHG von objektiven Maßstäben leiten zu lassen. Sie hat zu prüfen, ob die nach den Feststellungen der Kollegialorgane nach § 152 Abs. 1 NHG und meiner Bestätigung für eine Übernahme als Professor in Betracht kommenden Personen auch die entsprechenden Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfüllen. Dabei kommt nur eine Feststellung der Einstellungsvoraussetzungen nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 - 4 oder Abs. 2 NHG in Betracht. Die Kommission ist nicht zuständig, das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen nach § 56 Abs. 3 oder Abs. 4 NHG zu prüfen, denn nach diesen Vorschriften kommt eine Übernahme von Beamten als Professoren im Rahmen des § 148 Abs. 5 NHG nicht in Frage. Die Frage des Bedarfs an Professoren ist kein Kriterium, das bei den Feststellungen nach § 152 Abs. 2 NHG relevant sein kann.

5.2 Sonstige Hinweise zum Verfahren

5.2.1 Ich bitte, bei den für eine Übernahme als Professor in Betracht kommenden Personen zwei Gutachten auswärtiger Fachvertreter einzuholen.

5.2.2 Die anderen zu erbringenden Nachweise sollen auf einem Formblatt dargestellt werden, das den Hochschulen demnächst zugehen wird.

5.2.3 Im Hinblick auf die unterschiedliche personelle Zusammensetzung der Kommission erscheint es mir sinnvoll, die Feststellungen nach § 152 Abs. 2 NHG fachbereichsweise vorzunehmen.

5.2.4 Der Gesetzgeber hat der Kommission die Rechtsstellung eines zentralen Organs der Hochschule verliehen. Gegen ihre Entscheidungen gibt es daher kein Einspruchsrecht anderer Organe der Hochschule; § 82 Abs. 6 NHG bleibt jedoch unberührt.

6. Bedarfsfeststellung gem. § 152 Abs. 4 NHG

Zu den von mir zu treffenden Bedarfsfeststellungen für Professoren nach § 152 Abs. 4 NHG ergeht in Kürze ein gesonderter Erlaß.

7. Bestätigungsverfahren gem. § 152 Abs. 5 NHG

7.1 Grundsatz

Nach § 152 Abs. 5 NHG bedürfen die von den Kollegialorganen nach § 152 Abs. 1 NHG sowie von der Kommission nach § 152 Abs. 2 NHG zu treffenden Feststellungen meiner Bestätigung.

7.2 Bestätigung der Feststellungen nach § 152 Abs. 1 NHG

7.2.1 Da die Kollegialorgane ihre Feststellungen nach § 152 Abs. 1 NHG bis zum 31.1.1979 abgeschlossen haben müssen, bitte ich im Interesse eines möglichst zügigen Ablaufs des Übernahmeverfahrens, mir bis spätestens 15. Februar 1979 die Feststellungen nach § 152 Abs. 1 NHG vorzulegen.

7.2.2 Im übrigen werde ich bemüht sein, im Hinblick auf die von der Kommission nach § 152 Abs. 2 NHG bis zum 31.8.1979 zu treffenden Feststellungen meine Bestätigung zu den Feststellungen nach § 152 Abs. 1 NHG möglichst umgehend zu erteilen.

7.3 Bestätigung der Feststellungen nach § 152 Abs. 2 NHG

Um zu gewährleisten, daß auch das Bestätigungsverfahren für die von der Kommission nach § 152 Abs. 2 NHG getroffenen Feststellungen möglichst zeitnah durchgeführt wird, bitte ich, mir unverzüglich nach Abschluß der Feststellungen durch die Kommission (spätestens 31.8.1979) das Ergebnis vorzulegen.

8. Besonderes Verfahren gem. § 152 Abs. 6 NHG

8.1 Regelungsinhalt des § 152 Abs. 6 NHG

Der Gesetzgeber hat mit dem § 152 Abs. 6 NHG ein besonderes Verfahren für den Fall vorgesehen, daß der Haushaltsplan nicht genügend Planstellen zur Verfügung stellt, um als Professoren alle Personen zu übernehmen, die die vom NHG aufgestellten Voraussetzungen erfüllen.

8.2 Subsidiarität des besonderen Verfahrens gem. § 152 Abs. 6 NHG

8.2.1 Die in § 152 Abs. 6 NHG genannte Frist des § 148 Abs. 5 NHG läuft am 30.9.1980 ab. Soweit die unter Abs. 148 Abs. 5 NHG fallenden Personen die für eine Übernahme als Professor maßgebenden Einstellungsbedingungen erfüllen, werde ich unter Berücksichtigung des von mir nach § 152 Abs. 4 NHG festgestellten Bedarfs an Professoren darum bemüht sein, daß spätestens durch den Haushalt 1980 auch die haushaltsmäßigen Voraussetzungen geschaffen werden, um die in Betracht kommenden Personen nach Maßgabe ihrer Qualifikation als Professoren zu übernehmen.

8.2.2 Stehen für die Übernahme als Professoren auf Lebenszeit der in Betracht kommenden Personen bis zu diesem Zeitpunkt nicht genügend Planstellen zur Verfügung, so wird zu prüfen sein, ob für sie bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs nicht eine Ernennung als Professor auf Zeit nach Maßgabe des § 59 Abs. 3 NHG in Betracht kommt. Ist auch diese Möglichkeit nicht gegeben, so verbleiben die betreffenden Personen gem. § 148 Abs. 10 NHG in ihrem bisherigen Beamtenverhältnis.

8.2.3 Sobald sich abzeichnet, daß die Voraussetzungen des § 152 Abs. 6 NHG eintreten werden, ergeht rechtzeitig ein Erlaß, in der das nähere Verfahren zur Ausführung dieser Bestimmungen festgelegt werden wird.

9. Besonderheiten bei der Übernahme als Hochschulassistent gem. § 152 Abs. 7 NHG

9.1 Antragstellung

Da die Übernahme als Hochschulassistent nach § 148 Abs. 8 NHG einen entsprechenden Antrag voraussetzt, sind die dafür in Betracht kommenden Personen in geeigneter Weise durch eine Bekanntmachung mit einer angemessenen Fristsetzung zur Stellung eines entsprechenden Antrages aufzufordern.

9.2 Feststellung der Aufgabenwahrnehmung

Gemäß § 152 Abs. 7 i. V. mit Abs. 1 NHG ist das Kollegialorgan, das die Aufgaben der Fachbereichsräte wahrnimmt, zuständig für die Feststellung, ob die Antragsteller Aufgaben eines Hochschulassistenten erfüllt haben. Es gelten die Ausführungen oben zu Nr. 2 und 3 entsprechend.

9.3 Feststellung der Qualifikation

Das nach Nr. 9.2 zuständige Kollegialorgan stellt gem. § 152 Abs. 7 Satz 2 i. V. mit Abs. 1 Satz 1 NHG auch fest, ob die Antragsteller die für den Hochschulassistenten erforderliche Qualifikation besitzen. Dies ist bis zum 31.8.1979 durchzuführen.

9.4 Bedarfsfeststellung gem. § 152 Abs. 7 i.V. mit Abs. 4 NHG

Wegen der Feststellung des Bedarfs an Hochschulassistenten nehme ich auf meinen Runderlaß vom 22.8.1978 - 2011 - A 21.06 - 3/78 - Bezug.

9.5 Bestätigung der Feststellungen nach § 152 Abs. 7 i.V. mit Abs. 5 NHG

Es gelten die obigen Ausführungen zu Nr. 7 entsprechend.

10. Besonderheiten bei der Übernahme in ein Amt der Laufbahn des Akademischen Rates gem. § 152 Abs. 8 NHG

Durch die Regelung in § 152 Abs. 8 NHG wird sichergestellt, daß auch für die Übernahme von Beamten auf Lebenszeit und

auf Probe sowie für Angestellte die Qualifikationsvoraussetzungen durch die nach Absatz 1 zuständigen Kollegialorgane bis zum 31.1.1979 festgestellt werden.

Im übrigen finden die obigen Ausführungen zu Nr. 9.1 und 9.2 entsprechende Anwendung.

11. Stimmrecht bei Übergangsorganen

Soweit die Kollegialorgane ihre Entscheidungen als Übergangsorgane nach § 157 Abs. 2 NHG (nach der Parität des Vorschaltgesetzes) treffen, haben die Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst (bisherige sonstige Mitarbeiter) gem. § 157 Abs. 3 NHG kein Stimmrecht.

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. E. Pestel

Anlage zum Erlaß vom 22.8.1978
Z 42 - 03 102/1 (22)

Gemäß § 148 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 01.06.1978 (Nieders. GVBl. S. 473) sind Sie mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in die Besoldungsgruppe C 4 (C 3) übergeleitet. Sie haben ab 1. Oktober 1978 die Amtsbezeichnung "Professor" ("Professorin") zu führen. In Ihrer Rechtsstellung als Beamter (Beamtin) auf Lebenszeit tritt keine Änderung ein.

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Durchführung des NHG; hier: Wissenschaftliche Mitarbeiter im befristeten Angestelltenverhältnis

RdErl. d. MWK v. 14. 8. 1978 — Z 43 — 03 220/37 (2)

— GüLT 26/248 —

1. Die vorhandenen Stellen für wissenschaftliche Assistenten sollen nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. 6. 1978 (Nieders. GVBl. S. 473) entsprechend ihrer bisherigen Zweckbindung in Stellen für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach der neuen Personalstruktur (Hochschulassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter im befristeten Angestelltenverhältnis) umgewandelt werden. Das schließt nicht aus, daß in Einzelfällen solche Stellen auch in eine Stelle für einen Professor, für einen akademischen Rat oder für eine Lehrkraft für besondere Aufgaben umgewandelt werden können, sofern auf diesen Stellen Aufgaben wahrzunehmen sind, für die nach dem NHG das Amt eines Professors, eines akademischen Rates oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben in Betracht kommt.

2. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NHG freien und die nach diesem Zeitpunkt frei werdenden Stellen für wissenschaftliche Assistenten sind, soweit sie nicht für die Beschäftigung von Hochschulassistenten benötigt werden, in der Regel mit wissenschaftlichen Mitarbeitern im befristeten Angestelltenverhältnis zu besetzen. Diese Stellen werden in den folgenden Haushaltsjahren in Stellen der VergGr. II a BAT (zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses) umgewandelt werden.

3. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die aus den bisherigen Stellen für wissenschaftliche Assistenten bzw. aus den künftig für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ausgewiesenen Stellen der VergGr. II a BAT vergütet werden, sind mit wissenschaftlichen Aufgaben in der Forschung und Lehre im Sinne von § 65 Abs. 1 NHG zu beschäftigen. Die Beschäftigung dient zugleich ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses gilt im einzelnen folgendes:

3.1 Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel für die Dauer bis zu vier Jahren zu befristen. Es kann in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren befristet werden, wenn dies im Interesse der wissenschaftlichen Weiterbildung des wissenschaftlichen Mitarbeiters erforderlich sein sollte. Für einen längeren Zeitraum als fünf Jahren ist die Befristung auch in Ausnahmefällen unzulässig (Nr. 2 Satz 1 der Protokollnotiz zu Nr. 1 SR 2 y BAT).

Der „sachliche Grund“, der die Befristung rechtfertigt, ist in Übereinstimmung mit der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung (BAG. Urteile vom 31. 10. 1974 und vom 16. 6. 1976 — AP Nrn. 39 und 40 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag —; LAG Frankfurt, Urteil vom 16. 6. 1976 — 10/2 Sa 1029/75) darin zu erblicken, daß es Aufgabe der Hochschulen des Landes ist, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern (§ 2 Abs. 2 NHG) und daß die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter auch ihrer eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dient. Es kommt für die „wissenschaftliche Weiterbildung“ nicht darauf an, daß dem Angestellten während seiner arbeitsvertraglichen Arbeitszeit Zeit für selbstbestimmte Forschung zur Verfügung steht. Der Zweck der Weiterbildung ist vielmehr bereits dadurch gewährleistet, daß der Angestellte in der Lehre und Forschung mitarbeitet (vgl. das o. a. Urteil des LAG Frankfurt; ferner Wiedemann, RdA 1977, S. 94). Die Vorschrift des § 65 Abs. 3 Satz 3 NHG steht dem nicht entgegen: sie räumt dem in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter lediglich das Recht ein, innerhalb der Arbeitszeit auch eine seiner wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienende selbständige wissenschaftliche Tätigkeit auszuüben, sofern dadurch die Erfüllung der Dienstaufgaben nach § 65 Abs. 1 NHG nicht beeinträchtigt wird.

3.2 Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind Zeitanestellte im Sinne der Nr. 1 a SR 2 y BAT. Die Frist, mit deren Ablauf das Arbeitsverhältnis enden soll, ist im Arbeitsvertrag anzugeben (Nr. 2 Abs. 2 SR 2 y BAT).

3.3 Im Arbeitsvertrag ist in Form einer Nebenabrede folgendes zu vereinbaren:

„Es besteht Einvernehmen darüber, daß

Herr/Frau
auf einer Stelle geführt wird, die im Haushaltsplan für die zeitlich befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 2 Abs. 2 NHG) ausgebracht ist und daß seine/ihre Beschäftigung auch seiner/ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung dient.“

3.4 Selbständige Lehrveranstaltungen können nicht im Rahmen der arbeitsvertraglichen Haupttätigkeit, sondern nur auf Grund eines Lehrauftrages als Nebentätigkeit durchgeführt werden (§ 65 Abs. 2 Satz 1 NHG). Sie sind grundsätzlich unter entsprechender Entlastung bei den arbeitsvertraglich zu erbringenden Dienstleistungen zu übertragen. Die Durchführung selbständiger Lehrveranstaltungen darf wissenschaftlichen Mitarbeitern nur insoweit übertragen werden, als die Lehrkapazität der Professoren und Hochschulassistenten nicht ausreicht.

3.5 Der Abschluß eines befristeten Vertrages mit Personen, die bereits als wissenschaftliche Assistenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf stehen oder gestanden haben, ist unzulässig. In diesen Fällen würde die Beschäftigung nicht mehr dem Zweck der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen.

4. Die Bestimmungen dieses RdErl. gelten nicht für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die als wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt werden.

An die
wissenschaftlichen Hochschulen.

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Angestellte, die aus Mitteln Dritter vergütet werden; hier: Befristung von Arbeitsverträgen

RdErl. d. MWK v. 26. 7. 1978 — Z 43 — 03 220/27.1 (3)

— GültL 26/245 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Zur Frage des Abschlusses von befristeten Arbeitsverträgen bzw. Zeitverträgen mit Angestellten, die aus Mitteln Dritter vergütet werden, gebe ich die folgenden Hinweise:

1. Angestellte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben eines aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungsvorhabens eingestellt und aus diesen Mitteln vergütet werden, sind grundsätzlich in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu beschäften (vgl. Nr. 2.3 Abs. 2 des RdErl. des MF über die „Grundsätze der Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich“ vom 20. 6. 1977, Nds. MBl. S. 639; ferner § 35 Abs. 7 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, NHG, vom 1. 6. 1978, Nds. GVBl. S. 473^{*}). Dieser Grundsatz steht unter dem Vorbehalt, daß die arbeits- und tarifrechtlichen Voraussetzungen für eine Befristung des Arbeitsvertrages im Einzelfall gegeben sind.

2. Die tarifrechtlichen Voraussetzungen, unter denen der Abschluß befristeter Arbeitsverträge nach dem BAT zulässig ist, sind in den in der Anlage 2y zum BAT enthaltenen „Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte“ (SR2y BAT) geregelt.

Die SR2y BAT unterscheiden zwischen

- Zeitangestellten (Nr. 1a SR2y).
- Angestellten für Aufgaben von begrenzter Dauer (Nr. 1b SR2y) und
- Aushilfsangestellten (Nr. 1c SR2y).

Diese Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, als die Nrn. 2 ff. der SR2y BAT zum Teil unterschiedliche Regelungen für diese Gruppen vorsehen.

3. Zeitangestellte sind Angestellte, deren Arbeitsverhältnis mit Ablauf einer kalendermäßig bestimmten Frist enden soll (Nr. 1a SR2y BAT). Die Frist, mit deren Ablauf das Arbeitsverhältnis enden soll, ist im Arbeitsvertrag anzugeben (Nr. 2 Abs. 2 SR2y BAT).

3.1 Der Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages mit einem Zeitangestellten ist nur für die Dauer bis zu 5 Jahren zulässig (Protokollnotiz Nr. 2 Satz 1 zu Nr. 1a SR2y BAT). Dieser Zeitraum darf auch beim Abschluß mehrerer befristeter Arbeitsverträge (sogenannte Kettenarbeitsverträge) nicht überschritten werden.

3.2 Die Befristung des Arbeitsvertrages mit einem Zeitangestellten ist nur zulässig, wenn hierfür „sachliche oder in der Person des Angestellten liegende Gründe“ vorliegen (Protokollnotiz Nr. 1 zu Nr. 1a SR2y BAT).

Der Begriff des „sachlichen Grundes“ ist weder im BAT noch gesetzlich näher bestimmt. Er ist von den Tarifvertragsparteien aus der Rechtsprechung des BAG zur Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge übernommen worden (vgl. hierzu insbesondere die Grundsatzentscheidung des Großen Senats des BAG vom 12. 10. 1960 sowie die BAG-Urteile vom 5. 5. 1961, 3. 5. 1962, 15. 3. 1966, 3. 7. 1970, 31. 10. 1974 und 16. 6. 1976 (AP Nrn. 16, 17, 23, 28, 33, 39 und 40 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

Der sachliche Grund für die Befristung muß sich aus den konkreten Umständen des betreffenden Arbeitsverhältnisses selbst (nicht etwa aus den Interessen Dritter, die keine konkreten Beziehungen zu dem Arbeitsplatz haben) ergeben. Es kommt nur auf die wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse der Parteien zur Zeit des Vertragsschlusses an, die daraufhin zu beurteilen sind, ob sie einen verständig denkenden Arbeitgeber zu einer Befristung veranlassen konnten (BAG, AP Nr. 33 a. a. O.). Die sachliche Berechtigung einer Befristung muß auch hinsichtlich der Dauer gegeben sein. Die von den Parteien vereinbarte Dauer eines Arbeitsverhältnisses ist an den Sachgründen für die Befristung zu orientieren. Es muß also im konkreten Einzelfall bereits bei Abschluß des jeweiligen Vertrages ersichtlich sein, daß auch die Zeitdauer des Vertrages sachlich gerechtfertigt ist (BAG, AP Nr. 40 a. a. O.).

3.3 Bei der Beurteilung der Frage, ob sachliche Gründe für die Befristung vorliegen, können auch haushaltsplanmäßige Erwägungen eine Rolle spielen. Sie können eine Befristung jedoch nicht allein rechtfertigen. Wenn nur die entfernte Möglichkeit besteht, daß im neuen Haushaltsplan die für die Vergütung notwendigen Mittel nicht vorgesehen sind, ist dies noch kein sachlicher Grund für eine Befristung. Die Befristung ist dagegen dann gerechtfertigt, wenn sie erfolgt ist, weil die Mittel für die Vergütung eben nur für die Zeit der Befristung bewilligt sind oder wenn im Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses mit großer Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muß, daß nach Ablauf der Befristung Mittel für die Vergütung des Angestellten nicht mehr zur Verfügung stehen (vgl. BAG, AP Nrn. 17 und 34 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Ein Arbeitsverhältnis kann danach z. B. für einen Zeitraum von drei Jahren befristet werden, wenn bei Abschluß des Arbeitsvertrages feststeht, daß Mittel zur Durchführung des Forschungsvorhabens nach Ablauf dieses Zeitraums nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß eine Befristung in den Fällen, in denen die Mittel von vornherein für einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren bewilligt worden sind, nicht möglich ist. Denn Befristungen für einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren sind in jedem Fall unzulässig (Protokollnotiz Nr. 2 Satz 1 zu Nr. 1 der SR2y).

3.4 Die Frage, ob die wissenschaftliche Fortbildung als Befristungsgrund für aus Mitteln Dritter vergütete Angestellte in Betracht kommen kann, kann nicht generell beantwortet werden. Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob sich die Tätigkeit in der Erbringung von Dienstleistungen erschöpft oder zugleich auch der wissenschaftlichen Weiterbildung dient.

3.5 Mehrfach befristete Arbeitsverträge bzw. mehrere aneinandergereichte befristete Arbeitsverträge sind zwar nicht unzulässig; bei der Prüfung, ob sachliche Gründe für eine weitere Befristung vorliegen, sind jedoch besonders strenge Maßstäbe anzulegen (Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT-Kommentar, Anm. 4 a zu Nr. 1 SR2y BAT und die dort zitierte Rechtsprechung des BAG). Sachliche Gründe, mehrere jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres befristete Arbeitsverträge abzuschließen, sind z. B. dann nicht gegeben, wenn die Finanzierung eines Forschungsvorhabens bereits bei der Einstellung des Angestellten für die Gesamtdauer von 3 Jahren gesichert ist. In einem solchen Fall sind die Arbeitsverträge von vornherein für die gesamte Dauer des Forschungsvorhabens (soweit die Dauer nicht mehr als 5 Jahre beträgt) zu befristen.

3.6 Aus „in der Person des Angestellten liegenden Gründen“ kann eine Befristung z. B. gerechtfertigt sein, wenn sich der betreffende Angestellte selbst nur auf bestimmte Zeit binden will (Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, Anm. 8 a. a. O.). Dieser Bindungswille müßte durch eine entsprechende Nebenabrede im Arbeitsvertrag nachweisbar gemacht werden.

Der „Wunsch des Angestellten“ kann indessen nur dann als Befristungsgrund in Betracht kommen, wenn sich die Vertragsparteien als gleichstarke Vertragspartner gegenüberstehen, d. h. der Angestellte von vornherein nicht in ein Dauerarbeitsverhältnis treten will, obwohl er an sich die Möglichkeit hätte, auch einen unbefristeten Arbeitsvertrag abzuschließen (vgl. BAG, Urt. vom 22. 3. 1973. — 2 AZR 274/72).

4. Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer sind Angestellte, die für eine Aufgabe von begrenzter Dauer beschäftigt werden und bei denen das Arbeitsverhältnis durch Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder durch Ablauf einer kalendernmäßig bestimmten Frist enden soll. Die Frist oder das Ereignis sind im Arbeitsvertrag anzugeben (Nr. 2 Abs. 2 Unterabs. 2 SR2y BAT). Im Arbeitsvertrag ist ferner die Aufgabe von begrenzter Dauer genau zu bezeichnen, ungenau oder allgemeine Umschreibungen genügen nicht (Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, Anm. 9 a. a. O.).

4.1 Der Abschluß eines Arbeitsvertrages für Aufgaben von begrenzter Dauer ist unzulässig, wenn bereits bei Abschluß des Arbeitsvertrages zu erwarten ist, daß die vorgesehenen Aufgaben nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren erledigt werden können (Protokollnotiz Nr. 3 zu Nr. 1b SR2y BAT). Ein für die Dauer eines Forschungsvorhabens befristeter Arbeitsvertrag darf danach nicht abgeschlossen werden, wenn das Forschungsvorhaben von vornherein für einen längeren Zeitraum als 5 Jahre geplant ist.

4.2. Die Frage der Befristung muß indessen nicht in jedem Fall auf die gesamte Dauer des Forschungsvorhabens abgestellt werden. Es ist zulässig, einen Angestellten auch nur für eine bestimmte Einzelaufgabe innerhalb eines Forschungsvorhabens einzustellen und die Befristung entsprechend der Dauer dieser Aufgabe vorzunehmen.

5. Aushilfsangestellte sind Angestellte, die zur Vertretung oder zeitweiligen Aushilfe eingestellt werden (Nr. 1c SR2y BAT). Im Arbeitsvertrag ist anzugeben, ob und für welche Dauer der Angestellte zur Vertretung oder zeitweilig zur Aushilfe beschäftigt wird (Nr. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 SR2y BAT).

5.1 Bei den Aufgaben, die einem Aushilfsangestellten übertragen werden können, kann es sich sowohl um ständige Aufgaben der Dienststelle als auch um Aufgaben von begrenzter Dauer handeln. Das Aushilfsangestelltenverhältnis ist seinem Sinn und Zweck entsprechend für eine verhältnismäßig kurze Dauer gedacht. Es kann daher, obwohl die SR2y BAT keine zeitliche Grenze enthalten, in keinem Fall länger als 5 Jahre dauern (Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, Anm. 11 a. a. O.).

5.2 Der Mehranfall von Verwaltungsaufgaben, der sich aus der Durchführung eines aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhabens ergibt, kann z. B. die Einstellung eines Aushilfsangestellten rechtfertigen. Die Verwaltung der Mittel obliegt der Hochschule (§ 35 Abs. 7 Satz 1 NHG).

6. Bei der Gestaltung der Arbeitsverträge ist in allen Fällen allgemein folgendes zu beachten:

6.1 Die Aufgabe, die den Angestellten im Rahmen des Forschungsvorhabens übertragen wird, ist nicht nur bei den Angestellten für Aufgaben von begrenzter Dauer, sondern auch bei den Zeitangestellten und den Aushilfsangestellten präzise zu beschreiben.

6.2. In den Arbeitsverträgen sind ferner das Forschungsvorhaben und die das Forschungsvorhaben finanzierende juristische Person zu benennen sowie die Dauer der Finanzierung anzugeben.

6.3 Es ist ferner die folgende Klausel in Form einer Nebenabrede in den Arbeitsvertrag aufzunehmen:

„Es besteht Einvernehmen, daß der Befristung des Arbeitsverhältnisses der folgende Tatbestand als Befristungsgrund zugrunde liegt:

.....“

(Der Befristungstatbestand ist in kurzer, aber eindeutiger Formulierung darzustellen.)

6.4 Bei den Angestellten für Aufgaben von begrenzter Dauer und bei den Aushilfsangestellten, deren Arbeitsverhältnis mit Auslaufen des Forschungsvorhabens oder der ihnen speziell übertragenen Aufgabe enden soll, ist der folgende Zusatz im Arbeitsvertrag aufzunehmen:

„Das Arbeitsverhältnis besteht jedoch längstens für die Dauer der Finanzierung der Aufgabe/des Forschungsvorhabens.“

7. Die Übertragung einer eindeutig abgegrenzten neuen Aufgabe kann den Abschluß eines weiteren befristeten Arbeitsvertrages rechtfertigen, wenn beim ersten Vertragsabschluß der spätere Aufgabenwechsel weder beabsichtigt noch vorhersehbar war. Voraussetzung ist jedoch, daß die ursprüngliche Arbeitsaufgabe im ersten Arbeitsvertrag präzise formuliert worden ist, so daß zweifelsfrei erkennbar ist, daß es sich bei der zweiten Aufgabe um eine andere, neue Aufgabe handelt. In diesen Fällen liegen keine unzulässigen Kettenarbeitsverträge vor.

8. Sind die arbeits- und tarifrechtlichen Voraussetzungen für die Befristung des Arbeitsvertrages (Einstellung als Zeitangestellter, Angestellter für Aufgaben von begrenzter Dauer oder Aushilfsangestellter) nicht gegeben, kann nur eine Beschäftigung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in Betracht kommen.

8.1 Ein unbefristeter Arbeitsvertrag darf erst dann abgeschlossen werden, wenn nach sorgfältiger Prüfung (die aktenkundig zu machen ist) festgestellt wird, daß eine Befristung unzulässig ist. Unbefristete Arbeitsverträge sollen grundsätzlich eine Ausnahme darstellen.

Im Arbeitsvertrag ist die folgende Nebenabrede zu vereinbaren:

„Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Einstellung ausschließlich für eine Mitarbeit an dem Forschungsvorhaben/Projekt.....erfolgt. Bei Beendigung oder teilweiser Beendigung des Vorhabens oder bei Kürzung oder Wegfall der Mittel für das Vorhaben kann das Arbeitsverhältnis durch fristgerechte „betriebsbedingte“ Kündigung seitens des Arbeitgebers beendet werden.“

8.2 Das Arbeitsverhältnis von Angestellten mit unbefristeten Arbeitsverträgen ist „betriebsbedingt“ (§ 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes i. d. F. vom 25. 8. 1969, BGBl. I S. 1317, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 4. 1978, BGBl. I S. 550) zu kündigen, wenn für den Angestellten durch Auslaufen oder teilweises Auslaufen der Aufgabe bzw. des Forschungsvorhabens oder infolge Kürzung oder Wegfalls der Mittel eine Beschäftigungsmöglichkeit nicht mehr gegeben ist.

8.3 Muß ein Angestellter ausnahmsweise bis zum Erreichen der Unkündbarkeit (§ 53 Abs. 3 BAT) beschäftigt werden, so ist rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß ihm ein Arbeitsplatz übertragen wird, für den eine Stelle im Haushaltsplan ausgewiesen ist.

8.4 Angestellte, die für Forschungsvorhaben bzw. Aufgaben eingestellt werden, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, sind grundsätzlich auch nur in diesem Forschungsvorhaben bzw. für die Durchführung dieser Aufgaben einzusetzen. Das schließt nicht aus, daß ein Angestellter in geringem Umfang auch mit allgemeinen Institutsaufgaben beschäftigt wird. Diese Beschäftigung darf jedoch nicht zu einer Stellenanforderung in einem der kommenden Haushaltsjahre führen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 NHG).

An die Hochschulen.

Verordnung
über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerks-
beiträge
(Studentenwerksbeitragsverordnung — StWBeitrVO).

Vom 21. August 1978.

Auf Grund des § 135 Abs. 1 und des § 162 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. Juni 1978 (Nieders. GVBl. S. 473) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach Anhörung der Studentenwerke und der Studentenschaften verordnet:

§ 1

Beiträge ab Wintersemester 1978/79

Die Höhe der Beiträge, die die Studentenwerke zur Durchführung ihrer Aufgaben (§ 134 Abs. 1 Satz 2 NHG) von den Studenten für jedes Semester erheben, setze ich zum Beginn des Wintersemesters 1978/79 wie folgt fest:

1. Studentenwerk Braunschweig:
für die Studenten
 - a) der Universität Braunschweig,
der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sowie
der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel — Fachbereich Sozialwesen — in Braunschweig 20 DM,
 - b) der Hochschulen Lüneburg und Hildesheim
sowie
der Fachhochschule Hildesheim/Holzmin-
den — Fachbereiche in Hildesheim — 12 DM,
 - c) der Fachhochschule Braunschweig/Wolfen-
büttel — Fachbereiche in Wolfenbüttel — 6 DM;
2. Studentenwerk Clausthal:
für die Studenten
der Technischen Universität Clausthal 20 DM;
3. Studentenwerk Göttingen:
für die Studenten
der Universität Göttingen sowie
der Fachhochschule Hildesheim/Holzmin-
den — Fachbereich Forstwirtschaft — in Göttingen 20 DM;
4. Studentenwerk Hannover:
für die Studenten
 - a) der Universität Hannover,
der Medizinischen Hochschule Hannover
sowie
der Tierärztlichen Hochschule Hannover 20 DM,
 - b) der Hochschule für Musik und Theater Han-
nover sowie
der Fachhochschule Hannover — Fachberei-
che Kommunikationsgestaltung und Pro-
duktgestaltung — in Hannover 12 DM;
5. Studentenwerk Oldenburg:
für die Studenten
 - a) der Universität Oldenburg sowie
der Fachhochschule Oldenburg — Fachbe-
reiche in Oldenburg — 20 DM,
 - b) der Fachhochschule Oldenburg — Fachbe-
reich Seefahrt — in Elsfleth 6 DM;
6. Studentenwerk Osnabrück:
für die Studenten
 - a) der Universität Osnabrück — Fachbereiche
in Osnabrück — sowie
der Fachhochschule Osnabrück 20 DM,
 - b) der Universität Osnabrück — Abteilung
Vechta — 6 DM.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studenten der in § 1 genannten Hochschulen. Beurlaubte Studenten, die die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters nachweislich nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.

(2) Studenten, die an mehreren Hochschulen immatriku-
liert sind (§ 38 Abs. 2 NHG), haben nur einen Beitrag, und
zwar den höheren, zu entrichten.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rück-
meldung fällig und werden von der Hochschule eingezogen.

(2) Die Hochschulen haben die Rückmeldung vom Nach-
weis der Erfüllung der Beitragspflicht für das vergangene Se-
mester abhängig zu machen.

(3) Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen
werden. Im Falle der Exmatrikulation werden geleistete Bei-
träge nicht erstattet.

(4) Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfah-
ren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 4

Beiträge für die Zeit vom Beginn des Wintersemesters
1975/76 bis zum Ablauf des Sommersemesters 1978

(1) Die für das Wintersemester 1975/76 und die Zeit bis
einschließlich des Sommersemesters 1978 auf Grund der
nachstehenden Verordnungen und Satzungen festgesetzten
Studentenwerksbeiträge setze ich für diesen Zeitraum hiermit
rückwirkend fest:

1. Gebührenordnung für die wissenschaftlichen Hochschu-
len vom 27. September 1967 (Nieders. GVBl. S. 415), zu-
letzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1971
(Nieders. GVBl. S. 52),
2. Gebührenordnung für die Staatliche Hochschule für Bil-
dende Künste Braunschweig vom 15. Dezember 1970
(Nieders. GVBl. S. 515),
3. Gebührenordnung für die staatlichen Fachhochschulen
vom 1. August 1974 (Nieders. GVBl. S. 412),
4. Satzung des Studentenwerks Braunschweig vom 17. Au-
gust 1965 (Nieders. MBl. S. 968), zuletzt geändert durch
Beschuß des Landesministeriums vom 29. Juni 1976
(Nieders. MBl. S. 1167),
5. Satzung des Studentenwerks Clausthal vom 11. Juli 1967
(Nieders. MBl. S. 799), geändert durch Beschuß des
Landesministeriums vom 29. Juni 1976 (Nieders. MBl.
S. 1167),
6. Satzung des Studentenwerks Hannover in der Fassung
vom 11. Juli 1967 (Nieders. MBl. S. 798), zuletzt geändert
durch Beschuß des Landesministeriums vom 29. Juni
1976 (Nieders. MBl. S. 1167),
7. Satzung des Studentenwerks Göttingen in der Fassung
vom 12. Juli 1973 (Nieders. MBl. 1974 S. 1193),

8. Satzung des Studentenwerks Oldenburg vom 13. November 1973 (Nieders. MBl. S. 1633), zuletzt geändert durch Beschluß des Landesministeriums vom 29. Juni 1976 (Nieders. MBl. S. 1167).

9. Satzung des Studentenwerks Osnabrück vom 13. November 1973 (Nieders. MBl. S. 1635), zuletzt geändert durch Beschluß des Landesministeriums vom 29. Juni 1976 (Nieders. MBl. S. 1167).

(2) Beitragspflichtig sind die für die betreffenden Semester immatrikulierten Studenten der Hochschule, für die die in Absatz 1 genannten Beiträge festgesetzt worden sind. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die in Absatz 1 festgesetzten Beiträge werden mit der Immatrikulation oder Rückmeldung für das Wintersemester 1978/79, anderenfalls am 1. November 1978, fällig und von der Hochschule eingezogen. § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. August 1978.

**Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft
und Kunst**

Pestel

Nds. GVBl. Nr. 50/1978, S. 660

**Richtlinien für die Berufung der Förderungsausschüsse
nach § 42 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

RdErl. d. MWK v. 8. 9. 1978 — 103 — 522/044

— GültL 10/21 —

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 22. 2. 1973 (Nds. MBl. S. 354)
- b) RdErl. vom 23. 3. 1977 (Nds. MBl. S. 433)
- GültL MWK 10/9, 19 —

Die Richtlinien für die Berufung der Förderungsausschüsse werden vom 1. 10. 1978 an neu gefaßt. Die Bezugserlasse werden zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

I.

Allgemeines

1. Die Förderungsausschüsse bei den Hochschulen nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) i. d. F. vom 9. 4. 1976 (BGBl. I S. 989), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 4. 1977 (BGBl. I S. 653), und nach § 42 Abs. 2 BaföG bei der Landeshauptstadt Hannover bestehen aus je einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers, einem immatrikulierten Vertreter der Auszubildenden und einem Vertreter des von der Hochschule herangezogenen Studentenwerkes oder der Landeshauptstadt Hannover. Die Förderungsausschüsse bei den Höheren Fachschulen und Akademien nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaföG werden entsprechend gebildet. Das geschäftsführende Mitglied ist der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich die Ausbildungsstätte liegt.
2. Die Mitglieder der Förderungsausschüsse werden berufen. Die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers und die immatrikulierten Vertreter der Auszubildenden werden nach § 42 Abs. 3 BaföG auf Grund von Wahlen (vgl. Abschnitt II) zur Berufung vorgeschlagen. Die Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung bzw. der Studentenwerke werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. dem Geschäftsführer des Studentenwerkes vorgeschlagen.
3. Die immatrikulierten Vertreter der Auszubildenden und die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers der Förderungsausschüsse nach § 42 Abs. 2 BaföG bei dem Amt für Ausbildungsförderung der Landeshauptstadt Hannover werden von der Universität Hannover zur Berufung vorgeschlagen.
4. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied der Förderungsausschüsse ein Stellvertreter zu berufen.
5. Die Berufung der Mitglieder der Förderungsausschüsse und ihrer Stellvertreter erfolgt schriftlich und wird in einem Verzeichnis festgehalten, über dessen Stand jederzeit Auskünfte zu erteilen sind.
6. Die Hochschulen des Landes berufen die vorgeschlagenen Mitglieder der bei ihnen einzurichtenden Förderungsausschüsse im Rahmen der staatlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder sind abzufragen, wenn die Voraussetzungen für ihr passives Wahlrecht entfallen sind.
7. Die Bezirksregierungen berufen die Förderungsausschüsse der in ihrem Bezirk gelegenen nichtstaatlichen Hochschulen, Höheren Fachschulen und Akademien. Nr. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
8. Es sind bei der einzelnen Hochschule bzw. dem Amt für Ausbildungsförderung der Landeshauptstadt Hannover so viele Förderungsausschüsse zu bilden, wie erforderlich scheinen, um die Anzahl der Förderungsfälle schnellstmöglich zu bewältigen. Die Anzahl der Förderungsausschüsse sollte dabei jedoch möglichst klein gehalten werden.

II.

Verfahrensordnung für die Wahl der in die Förderungsausschüsse zu berufenden hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers und immatrikulierten Vertreter der Auszubildenden

1. Für die Wahl der Mitglieder der Hochschulen des Landes sind auf Grund des § 80 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) der § 80 Abs. 5 und die §§ 46 und 48 NHG sinngemäß anzuwenden. Dies gilt entsprechend für nichtstaatliche Hochschulen und andere Ausbildungsstätten.
Die Amtszeit der Mitglieder des Lehrkörpers dauert daher zwei Jahre, die der Vertreter der Auszubildenden ein Jahr.
2. Die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers in den Förderungsausschüssen werden gewählt
 - a) an Hochschulen des Landes gemeinsam von den Mitgliedern der Gruppe der Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (§ 46 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NHG) im Konzil. Wählbar sind nur Mitglieder der Hochschule nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 und § 69 NHG;
 - b) an nichtstaatlichen Hochschulen — soweit ein Konzil besteht — entsprechend Buchstabe a;
 - c) im übrigen von den hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers in freier, gleicher und geheimer Wahl.
3. Die Vertreter der Auszubildenden werden gewählt
 - a) an Hochschulen des Landes von den Studenten im Konzil;
 - b) an nichtstaatlichen Hochschulen — soweit ein Konzil besteht — entsprechend Buchstabe a;
 - c) im übrigen von sämtlichen eingeschriebenen Auszubildenden — soweit sie nicht beurlaubt sind oder ihre Rechte nicht ruhen — in freier, gleicher und geheimer Wahl.
4. Die in diesem Abschnitt unter Nrn. 2 und 3 Buchst. a und b genannten wahlberechtigten Gruppen werden vom Leiter der Hochschule/Ausbildungsstätte, die unter Nr. 3 Buchst. c genannte Gruppe wird vom Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses/gewählten Sprecher der Auszubildenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche für die Wahl einberufen. Der Einberufene führt den Vorsitz — ohne Stimmrecht, soweit er nicht zur wahlberechtigten Gruppe gehört —.
Soweit das Wahlverfahren nicht entsprechend den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes durchgeführt werden kann, gilt für nichtstaatliche Hochschulen und andere Ausbildungsstätten folgendes:
Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertreter der wahlberechtigten Gruppe erforderlich. Die Anwesenheit wird vor Beginn der Wahlhandlung durch Namensaufruf festgestellt und in einer Aufstellung vermerkt, die dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen ist. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, wird binnen einer Woche eine weitere Versammlung abgehalten, in der die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
5. Soweit an Hochschulen für einzelne Fachbereiche Förderungsausschüsse erforderlich werden, sind nur Mitglieder des Fachbereichs wählbar. Vorschläge der Gruppen aus dem Fachbereichsrat sind zu beachten und in das Wahlverfahren einzubeziehen. Entsprechendes gilt für den Fall, daß für mehrere Fachbereiche ein Förderungsausschuß gebildet wird.

III.

Zur Verfahrensordnung

1. Im Falle der Verhinderung des Mitglieds des Lehrkörpers übt dessen Stellvertreter den Vorsitz aus; bei Verhinderung des Vertreters des Amtes für Ausbildungsförderung wird die Geschäftsführung von dessen Stellvertreter wahrgenommen.
2. Der Förderungsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind; Stimmenmehrheit entscheidet.
3. In eiligen Verfahren kann der Geschäftsführer die Stellungnahme der Mitglieder des Ausschusses im Umlaufverfahren einholen.
4. Das Recht der Akteneinsicht kann nur in den Diensträumen des Amtes für Ausbildungsförderung/der Hochschule/ des Studentenwerkes oder während der Sitzung des Ausschusses ausgeübt werden.
5. Das Verfahren für die Anhörung des Förderungsausschusses nach § 43 Abs. 2 BAföG ist formlos.

IV.

Übergangsregelung

Für die Dauer ihres Mandats nach den bisherigen Vorschriften gewählte und berufene Mitglieder der Förderungsausschüsse bleiben längstens bis zum 30. 9. 1979 im Amt.

An
die Bezirksregierungen,
die Hochschulen (einschl. privater Fachhochschulen),
die Studentenwerke,
die Landeshauptstadt Hannover,
den Landkreis Celle (zugleich für die Theologische Akademie Celle/
Hermannsburg und die Missionsanstalt Hermannsburg).

Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Gesamtpersonalrat (GPR) und Örtlichen Personalräten (ÖPR) bei Personalmaßnahmen

ab sofort gilt hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen GPR und ÖPR folgende Regelung:

Nach § 83 des Nds. Personalvertretungsgesetzes ist der GPR in den Angelegenheiten zu beteiligen, deren Entscheidung der Hauptdienststelle für ihren gesamten Bereich oder für eine ihrer zu selbstständigen Dienststellen erklärten Nebenstellen bzw. Dienststellenteile vorbehalten ist.

Daraus wird deutlich, daß der GPR unter zwei Voraussetzungen zuständig ist:

- Die betroffene Stelle muß gesamtuniversitäre Bedeutung haben.
- Sie muß der Entscheidungsbefugnis der Hauptdienststelle, d.h. gegenwärtig des Rektors, zukünftig des Präsidenten/des Präsidiums unterliegen.

Es kommt also auf die Funktionsbestimmung bzw. -zuordnung der jeweiligen Organisationseinheit bzw. Stelle an, nicht auf die Besoldungs- oder Vergütungsgruppe des von einer Personalmaßnahme Betroffenen.

Entsprechend dem oben Gesagten ist der GPR zuständig für

- sämtliche Stellen im Bereich der zentralen Einrichtungen (Rechenzentrum, Bibliothek und ZpB);
- sämtliche Dezernentenstellen in Osnabrück und Vechta (Ausnahme: Dezernate 5060 und 5070 in Osnabrück) sowie Stellen des höheren Dienstes im Dezernat Planung/Statistik und der Pressestelle;
- Mitarbeiterstellen im gemeinsamen Fachbereich Katholische Theologie und Religionspädagogik.

Die Örtlichen Personalräte sind für alle übrigen, dem Nds. Personalvertretungsgesetz unterliegenden Stellen der Abteilung Vechta bzw. des Standorts Osnabrück zuständig.

05. Oktober 1978

Prof. Dr. M. Horstmann
Rektor

DIE FACHBEREICHSVORSITZENDEN UND IHRE STELLVERTRETER
(11.10.1978)

<u>Fachbereich 1:</u>	Prof. Dr. Rainer Künzel Prof. Dr. György Széll
<u>Fachbereich 2:</u>	Prof. Dr. Ursula Schmiederer Prof. Dr. Hans-Joachim Wenzel
<u>Fachbereich 3:</u>	Universitätsdozent Dr. Manfred Tücke Prof. Dr. Konrad Hartong
<u>Fachbereich 4:</u>	Prof. Dr. Siegmund Kapphan Prof. Dr. Gerhard Meyer-Ehmsen
<u>Fachbereich 5:</u>	Prof. Dr. Eckhard Werries Prof. Dr. Peter Meyer-Nieberg
<u>Fachbereich 6:</u>	Prof. Dr. Andreas Kamlah Prof. Ursula Viet
<u>Fachbereich 7:</u>	Prof. Dr. Wolfgang Karrer Prof. Dr. Lothar Knapp
<u>Gemeinsamer Fachbereich für Kath. Theologie und Reli- gionspädagogik:</u>	Prof. Dr. Ralph Sauer Prof. Dr. Dr. Werner Bröker
<u>Fachbereich 1/Abt. Vechta:</u>	Prof. Dr. Stephanie Krenn Prof. Dr. Bernhard Linke
<u>Fachbereich 2/Abt. Vechta:</u>	Prof. Dr. Edgar Papp Prof. Karlheinz Höfer
<u>Fachbereich 3/Abt. Vechta:</u>	Prof. Dr. Dr. Heinrich E. Weber Prof. Eduard Niehaus
<u>Fachbereich 4/Abt. Vechta:</u>	Prof. Dr. Hildegard Wiegmann Prof. Dr. Enno Seele

